

Stellungnahme

Gesetzentwurf der Landesregierung Schleswig-Holstein für ein Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung - Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz (DigiBeschlG)

28.11.2025

Einleitung.....	1
Allgemeine Einschätzung des Entwurfs	2
Artikel 2 – Neufassung des EGovG SH	2
Artikel 4 – Änderungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH).....	4
Artikel 5 - Änderung des Landesdatenschutzgesetzes.....	6
Artikel 6 - Änderung des Offene-Daten-Gesetzes	7
Was noch fehlt: Synopse, Umsetzungsbegleitung und Wirkungsanalyse.....	7
Ansprechpersonen.....	8

Einleitung

Der Open Knowledge Foundation Deutschland (OKF DE) wurde mit Schreiben der Staatskanzlei am 14.10.2025 Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf für ein Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung – Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz (DigiBeschlG)¹ abzugeben. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, die wir gern wahrnehmen.

Im Rahmen der Konsultation ist es uns leider nicht möglich, alle Aspekte des DigiBeschlG zu kommentieren. Wir konzentrieren unsere Beiträge daher auf unsere thematischen Kernbereiche.

Die OKF ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Berlin, der sich seit der Gründung 2011 für freies, offenes Wissen und demokratische Teilhabe einsetzt. Dafür entwickeln wir Technologien und Instrumente und stärken so die Zivilgesellschaft. Mit der Online-Plattform FragDenStaat unterstützen wir Bürger:innen seit 2011 dabei, ihr Recht auf Zugang zu Informationen von deutschen Behörden wahrzunehmen. Über den Prototype Fund unterstützen wir innovative Open-Source-Lösungen aus der Gesellschaft und für die Gesellschaft. Zusätzlich sind wir im Rahmen unseres Programms Jugend hackt in der Medienpädagogik. Mit dem 2021 gegründeten Bündnis F5 beteiligen wir uns an der Digitalpolitik und setzen und für eine gemeinwohlorientierte digitale Transformation ein.

Allgemeine Einschätzung des Entwurfs

Grundlegend begrüßen wir die Ziele des DigiBeschlG, wie sie im Anschreiben des Ministers zur Verbändeanhörung formuliert wurden: „Digitalisierungshemmnisse abbauen, vollständig digitale Prozesse fördern, den Datenschatz der Verwaltung besser nutzen“. Mit einer konsequenten Fortführung der Verwaltungsdigitalisierung kann die Rolle von Schleswig-Holstein als Vorreiter in diesem Feld weiter

¹ Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung (Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz - DigiBeschlG), Unterrichtung 20/292, 2025, <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/unterrichtungen/00200/unterrichtung-20-00292.pdf>.

ausgebaut werden.

Die konsequente weitere Umsetzung der Open-Source-Strategie in Schleswig-Holstein ist mit Nachdruck zu begrüßen. Besonders positiv ist der Dreiklang aus 1) Bereitstellung ausreichender Haushaltssmittel, 2) Rückendeckung durch die Führungsebene und 3) umfassende Begleitung des Umsetzungsprozesses zu bewerten. Die ganzheitliche Aufstellung ist erfolgversprechend.

Aus Sicht der Open Knowledge Foundation ist es richtig und wichtig, dass ein besonderes Augenmerk auf die Bereitstellung und Nutzung von Daten gelegt wird. Die Nutzungspotenziale von Verwaltungsdaten sind immens. Positiv hervorzuheben ist, dass der Gesetzesentwurf eine realistische Betrachtung auf die Herausforderungen und Notwendigkeiten eines solchen Vorhabens wirft. So erkennt der Entwurf an, dass Datenbereitstellung und -nutzung auch Kosten verursachen und berücksichtigt diese in der Folgenabschätzung (S. 3). Eine Digitalisierung der Verwaltungsabläufe und das Hinwirken auf datengestützte Prozesse sind wichtige Elemente einer Staatsmodernisierungsagenda, die unter einem vereinfachten Blick auf Effizienz und Kosteneinsparungen unter den Tisch fallen können.

Artikel 2 – Neufassung des EGovG SH

Schleswig-Holstein ist seit einigen Jahren ein positives Beispiel für die Verwaltungsdigitalisierung in Deutschland. Dies liegt vor allem an dem klaren Bekenntnis zu Open Source-Lösungen, deren Einsatz unter anderem im Rahmen der „Open Innovation und Open Source Strategie“ von 2024 vorangetrieben werden.² Teile der geplanten Änderungen am Gesetz führen wichtige Verbesserungen ein, insbesondere bei der Nachnutzbarkeit offener Software, der nachhaltigen IT und der verpflichtenden Digitalisierung von Verwaltungsprozessen. Verbesserungspotenzial sehen wir bei der Einführung von verbindlichen Kriterien für die Beschaffung offener Software, sowie beim Datenschutz mit Blick auf die elektronische Registerführung und das Doppelerhebungsverbot.

Der neue § 9 EGovG SH übernimmt die Regelungen des bisherigen § 7 EGovG SH mit einigen Klarstellungen. Während unter der bestehenden Regelung bereits signifikante Schritte hin zu einer Ablösung proprietärer Software, insbesondere von Microsoft Office-Arbeitsplätzen, erreicht werden konnten,³ wird hier dennoch die Möglichkeit einer umfassenden Verbesserung des Gesetzes nicht voll ausgenutzt. Mit Blick auf das in der erwähnten Open Source Strategie definierte Ziel einer „vollständige[n] Ablösung heute eingesetzter proprietärer Software“⁴ wäre eine Weiterentwicklung der gegenwärtigen Soll-Regelung hin zu einer verpflichtenden Berücksichtigung im Vergabeverfahren förderlich. Die gegenwärtige Regelung macht Unterstützung für Open Source abhängig von Willen und der Überzeugung der einzelnen umsetzenden Behörden. In Einklang mit dem Rechtsgutachten der Open Source Business Alliance von Prof. Dr. Andreas Wiebe empfehlen wir, in § 9 Abs. 1 EGovG SH die Soll-Regelung durch eine Verpflichtung zu ersetzen: „Zur Gewährleistung einer weitreichenden Interoperabilität sind neue Anwendungen und Technologien mit offenen Schnittstellen sowie Standards auszustatten und hierüber nutzbar zu machen“.⁵

² Staatskanzlei Schleswig-Holstein, 2024: Die Open Innovation und Open Source Strategie des Landes Schleswig-Holstein, https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/digitalisierung/linux-plus1/Service/Downloads/_dateien/open-source-strategie.pdf.

³ Christian Wölbert, 2025: Schleswig-Holstein: Fast 80 Prozent der Microsoft-Lizenzen gekündigt, <https://www.heise.de/hintergrund/Schleswig-Holstein-Fast-80-Prozent-der-Microsoft-Lizenzen-gekuendigt-10960941.html>.

⁴ Staatskanzlei Schleswig-Holstein, 2024: Die Open Innovation und Open Source Strategie des Landes Schleswig-Holstein, https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/digitalisierung/linux-plus1/Service/Downloads/_dateien/open-source-strategie.pdf, S. 9.

⁵ Open Source Business Alliance, 2022: Gutachten zur vorrangigen Beschaffung und Entwicklung von Open Source Software in der Bundesverwaltung, <https://osb-alliance.de/wp-content/uploads/2023/06/Studie-Wiebe-OSS-OSBA-Var8.pdf>, S. 42.

Auch die Soll-Regelung zur Beschaffung in § 9 Abs. 2 EGovG ließe sich in Anlehnung an § 10 EGovG SH nachschärfen. § 10 EGovG SH verpflichtet Behörden, die „zwingende[n] Gründe“ für eine ausbleibende Digitalisierung ihrer Verwaltungsprozesse darzulegen. In gleicher Weise ließe sich eine Verpflichtung zum Einsatz von Open Source regeln: nur bei Darlegung zwingender Gründe, etwa der Beteiligung an Kooperationsverbünden, einer fehlenden technischen Machbarkeit oder einem nicht vertretbaren wirtschaftlichen Aufwand (vgl. § 10 EGovG-SH) dürfte noch proprietäre Software genutzt werden. Diese Weiternutzung sollte im Gesetz auch zeitlich befristet werden.

In § 9 Abs. 3 EGovG SH werden die Landesbehörden angewiesen, „die notwendigen Maßnahmen [zu] ergreifen, um eine Nachnutzung der Software zu ermöglichen“. Diese Ergänzung ist eine wichtige Verbesserung, denn die Beschaffung offener Software führt nicht automatisch zu einer Nachnutzbarkeit. So führten auf Bundesebene in der vergangenen Legislaturperiode nur ca. drei Prozent der beauftragten Software-Entwicklungsaufräge zu einer Veröffentlichung des Quellcodes, obwohl etwa 26 Prozent der Aufträge als „Open Source“ klassifiziert wurden.⁶ Während die grundlegende Richtung der Regelung daher sehr zu begrüßen ist, lässt die Klausel einen breiten Interpretationsspielraum offen. Um hier nachzubessern, sollte das Open Source Program Office (OSPO) nach § 32 Abs. 4 Nr. 2 EGovG SH befähigt werden, Anforderungen und Leitlinien zu entwickeln und verbindlich einzuführen. Aktuell ist der gesetzliche Rahmen des OSPO eher klein gehalten und begrenzt sich auf Definition von Anforderungen an offene Standards und Schnittstellen nach § 9 Abs. 1 EGovG SH. Eine Stärkung der Rolle des OSPO und eine klare gesetzliche Verankerung haben das Potenzial, in der Verwaltung langfristig eine Kultur und Kompetenz für Open Source zu etablieren.

Wir begrüßen die Erwähnung von nachhaltiger IT für die Verwaltung. Die Einführung einer Soll-Regelung für den Einsatz nachhaltiger IT ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Die Regelung sollte durch weitergehende Maßnahmen im Rahmen einer Fortführung der Green-IT-Strategie des Landes Schleswig-Holstein begleitet werden.⁷

§ 10 EGovG SH verpflichtet die Behörden, bis spätestens 2030 ihre Verwaltungsprozesse zu digitalisieren oder, wo möglich, zu automatisieren. Der klare wie ambitionierte Zeitrahmen sowie die Verpflichtung zur Dokumentation von Gründen für eine Nicht-Erfüllung sind unserer Ansicht nach besonders positiv hervorzuheben. Absolut zentral für das Gelingen sind nicht nur die eingangs erwähnten ausreichenden Haushaltsmittel, sondern insbesondere auch die konsequente Unterstützung des Prozesses durch alle Leitungsebenen der Verwaltung - auch im Falle von Schwierigkeiten und Frustrationen auf dem Weg. „Rückendeckung“ kann schwerlich gesetzlich vorgeschrieben werden, sollte sich aber in Personalpolitik und Leistungsbeurteilung widerspiegeln. Darüber hinaus hat Schleswig-Holstein sehr richtig erkannt, dass die Verwaltungsdigitalisierung kein rein technischer Vorgang ist, sondern ein Mammutprojekt der Modernisierung. Unter dem Stichwort des Change-Management fasst der Gesetzesentwurf die durchgängige nicht-technische Begleitung der Verwaltungsdigitalisierung zusammen. Dies ist aus unserer Sicht eine der wichtigsten Stellschrauben für das Gelingen: konsequente Unterstützung, transparente Kommunikation und organisierte Lernprozesse in der und für die Verwaltung.

Die geforderte Dokumentation der Gründe für eine Nicht-Erfüllung soll laut Begründung dazu dienen, Digitalisierungshindernisse zu identifizieren. Diese Erkenntnisse müssen dann auch systematisch ausgewertet werden und in eine Umsetzungsstrategie zum Abbau der Hindernisse überführt werden.

⁶ Bundesministerium des Innern und für Heimat 2024: Antwort auf die schriftliche Frage der Abgeordneten Anke Domscheit-Berg vom 23. Juli 2024, https://mdb.anke.domscheit-berg.de/wp-content/uploads/240730_SF_Aw_OSS-Entwicklungsauftaeg-Geschwaerzt-1.pdf.

⁷ Bericht der Landesregierung zur Weiterentwicklung der Green-IT-Strategie (Drucksache 20/1364), 2023, <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/01300/drucksache-20-01364.pdf>.

Dabei sollte die Definition der Hindernisse nicht ein rein verwaltungsinterner Prozess sein: Bei der Verwaltungsarbeit handelt es sich schließlich um die Gestaltung des Gemeinwesens und der Leistungen für Bürger:innen. Der Austausch mit externen Akteur:innen und Expert:innen wird leider nirgendwo erwähnt. Dieser ist jedoch gerade für den langfristigen Aufbau einer bürger:innenzentrierten digitalen Verwaltung essenziell. Der Einbezug diverser Perspektiven kann effektiv zu deutlich besseren Lösungen, zu höherer Benutzer:innenfreundlichkeit, zu stärkerer Bedarfsoorientierung und zu schnellerem Lernen führen. Es braucht dafür Formate, die für Verwaltungsmitarbeitende gut und effektiv einsetzbar sind. Wie konkret eine frühzeitige Stakeholder-Einbindung aussehen könnte, hat der Beirat Digitalstrategie der Bundesregierung in seinem Abschlussbericht 2024 dargelegt.⁸

§§ 16 und 17 EGovG SH sollen der Registermodernisierung und der Umsetzung des Once-Only Prinzips dienen. Grundsätzlich unterstützen wir das Ziel eines effizienten und effektiven Datenmanagements in der öffentlichen Verwaltung, sowie die Entlastung der Bürger:innen durch das einzuführende Doppelerhebungsverbot.

Dabei wollen wir jedoch auch berechtigte Aspekte mit Blick auf den Datenschutz aufführen. Ein zentrales Element der Verwaltungsdigitalisierung muss es stets sein, das Vertrauen der Bürger:innen in staatliches Handeln durch Transparenz und Schutz der Grundrechte zu sichern. Die vorgeschlagene Regelung nach § 16 Abs. 2 EGovG SH soll es Trägern der öffentlichen Verwaltung ermöglichen, bereits vorliegende Daten bei anderen Stellen anzufragen, „soweit die Daten zur Erfüllung ihrer durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich sind“. Während dies gerade im Bereich der Leistungsverwaltung zu einer grundlegenden Erleichterung der Bürger:innen führen kann und durch das Datenschutzcockpit nach § 10 OZG bereits Ansätze für einen Ausgleich des Grundrechtseingriffs bestehen, könnte die vorgeschlagene Regelung zu einer weitergehenden Datenverarbeitung führen. Wir verweisen hierbei auf die Anmerkungen der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zum Staatsvertrag NOOTS.⁹ Insbesondere fordert die BfDI eine Begrenzung auf die Leistungsverwaltung und einen Ausschluss der Anwendbarkeit auf die Eingriffsverwaltung. Nach unserem Verständnis ist dies mit der vorliegenden Formulierung nicht gegeben. Wir plädieren daher auf eine eindeutige Begrenzung auf die Leistungsverwaltung. Während bestehende Vorschläge zur Umsetzung des Staatsvertrages NOOTS auf die Einwilligung der Bürger:in setzen, scheint der Vorschlag aus Schleswig-Holstein auf eine behördinterne Anfrage zu setzen. Für die mangelnde Einwilligung kann unter anderem durch eine größere Transparenz ein Ausgleich geschaffen werden. Das System X-Road, welches in Schleswig-Holstein eingesetzt werden soll,¹⁰ wird in Estland so ausgestaltet, dass Bürger:innen stets die Verarbeitung ihrer Daten über einen Data Tracker nachvollziehen können.¹¹ Die Rückverfolgung ist dabei bis hin zu der bearbeitenden Person in der Behörde möglich. Schleswig-Holstein sollte bei der Umsetzung dieses Vorhabens auf ähnliche Schutz- und Transparenzmaßnahmen zurückgreifen und diese auch im EGovG SH gesetzlich verankern.

Artikel 4 – Änderungen des Informationszugangsgesetztes (IZG-SH)

Die geplanten Änderungen des IZG-SH verschlechtern den Zugang zu amtlichen Informationen signifikant. Dies wäre nach 2017 die zweite Verschärfung des Gesetzes.¹² Aus unserer Sicht ist das nicht tragbar und kann auch nicht durch die Ziele des Gesetzentwurfs begründet werden.

⁸ Beirat Digitalstrategie der Bundesregierung, 2024: Forderungen und Impulse für eine digitale Zukunft, <https://digitalservice.bund.de/media/pages/presse/357ea20f95-1743517862/abschlussbericht-digitalstrategie-von-beirat-und-digitalservice.pdf>.

⁹ BfDI, Tätigkeitsbericht 2024, https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Taetigkeitsberichte/33TB_24.pdf, S. 74.

¹⁰ Staatskanzlei Schleswig-Holstein 2025: Schleswig-Holstein goes x-Road, <https://gitlab.opencode.de/sh/zit/x-road-sh/x-road-sh/-/blob/main/assets/SCCON25-presentation.pdf>.

¹¹ Republic of Estonia Information System Authority 2025: Data tracker, <https://www.ria.ee/en/state-information-system/people-centred-data-exchange/data-tracker>.

¹² Transparenzranking Schleswig-Holstein, <https://transparenzranking.de/laender/schleswig-holstein/>.

Art. 4 Nr. 2 führt eine Pflicht zur Identifizierung der antragstellenden Person ein. Die Begründung bezieht sich hierbei auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 2024, welches einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf anonymen Informationszugang abgelehnt hatte.¹³ Aus diesem Urteil folgt weder, dass ein solcher Zugang rechtlich nicht möglich ist, noch, dass dieser nicht wünschenswert wäre. Letzteres lässt sich insbesondere mit Blick auf den Schutz von Journalist:innen sowie weiteren Personen, die Recherchen zu sensiblen Themen unternehmen, argumentieren. Die Offenlegung der Identität der Antragstellenden führt hierbei zu einem unnötigen Risiko für die Person. Die Gesetzesbegründung legt zudem keinen Grund dar, warum eine solche Identifizierung notwendig oder förderlich wäre. Wir empfehlen daher, diese Änderung ersatzlos zu streichen und stattdessen das Recht auf anonymen Informationszugang gesetzlich zu verankern.

Die geplante Ausweitung der Bereichsausnahmen nach Art. 4 Nr. 1 bis Nr. 3 schießt über das Ziel hinaus. Die aufgelisteten Schutzinteressen sind über geltenden Ablehnungsgründe bereits ausreichend erfasst. Gerade weil es sich bei Selbstverwaltungskörperschaften um Institutionen des öffentlichen Rechts handelt, in denen die Mitgliedschaft für bestimmte Berufsgruppen verpflichtend ist, ist die Sicherstellung von Transparenz besonders wichtig. Die gewünschte Klarstellung zum „Schutz beruflicher Geheimhaltungspflichten“ ließe sich analog zum in der Begründung erwähnten Hamburger Transparenzgesetz, konkret § 5 Nr. 8 HmbTG, mit einer weniger invasiven Maßnahme regeln. Die Minimierung von Ausnahmen und entgegenliegenden Interessen führt zu mehr Rechtssicherheit und schützt das Recht auf Informationszugang. Auch der Schutz der „Informationssicherheit des Landes“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 IZG-SH) kann bereits über den Bezug auf den Schutz der öffentlichen Sicherheit nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 IZG-SH sichergestellt werden.

Grundsätzlich begrüßen wir das Ziel hinter dem neuen § 11 Abs. 1a IZG-SH, der eine Veröffentlichung bereits veröffentlichter Informationen, welche personenbezogene Daten oder Geschäfts- und Betriebgeheimnisse enthalten, ermöglichen soll. Die Regelung ist jedoch komplex und führt so nicht zu der gewünschten Klarheit. Die Vorbedingung, dass Informationen bereits im Voraus veröffentlicht sein müssen (in den meisten Fällen vermutlich im Zuge einer Anfrage nach § 4 IZG-SH) verhindert jedoch weiterhin, dass Informationen, die einen solchen Bezug enthalten, proaktiv veröffentlicht werden dürfen. Alternativ ließe sich der Schutz personenbezogener Daten u.a. durch eine vorherige Schwärzung sicherstellen. So stellt zum Beispiel § 4 Abs. 1 HmbTG klar: „Personenbezogene Daten sind bei der Veröffentlichung im Informationsregister unkenntlich zu machen“.

Positiv hervorzuheben sind die Klarstellungen in § 11 Abs. 4 IZG-SH. Bei der inhaltlichen Korrektur – insofern es sich hierbei nicht um Falschinformationen mit Personenbezug, die auch unter das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO fallen – sollte sichergestellt werden, dass Korrekturen nicht missbraucht werden können, um Informationen aus dem Transparenzportal zu entfernen. In diesem Sinne wäre eine Angleichung an die Regelung in Satz 5 zu begrüßen: Korrigierte Informationen sollten im Portal zugänglich bleiben, mit Hinweis auf die korrigierte Neufassung.

Wünschenswert wäre unser Ansicht nach stattdessen eine wirkungsvolle Umsetzung der bisher nur im Wortlaut vorhandenen „Veröffentlichungspflicht“ nach § 11 IZG-SH. Ohne eine Durchsetzbarkeit für Bürger:innen und Konsequenzen bei einer Nicht-Veröffentlichung kann nicht von einer Veröffentlichungspflicht gesprochen werden. Hierbei können das bestehende Transparenzgesetz in Hamburg, sowie der zivilgesellschaftliche Entwurf für ein Bundestransparenzgesetz¹⁴ herangezogen werden. Eine solche Pflicht kann durch klar definierte Abläufe und Fristen sowie durch eine Stärkung der Rolle des oder der Landesbeauftragten für den Informationszugang erreicht werden. Im zivilgesellschaftlichen Gesetzesentwurf für ein Bundestransparenzgesetz finden sich Anregungen für eine Ausgestaltung der

¹³ BVerWG Urt. vom 20. März 2024 – 6 C 8.22.

¹⁴ Zivilgesellschaftliches Bündnis für ein Bundestransparenzgesetz 2022: Transparenzgesetz, <https://transparenzgesetz.de/>

Veröffentlichungspflicht. Notwendig wäre eine Klarstellung der Pflicht in § 11 IZG-SH durch eine verpflichtende Bereitstellung innerhalb eines definierten Zeitraums. Hier ist die konkrete Formulierung:

(1) *Veröffentlichungspflichtige Informationen (§§ 6 und 7) sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Werktagen, im Transparenzportal zu veröffentlichen" (§ 9 Abs. 1 des zivilgesellschaftlichen Entwurfes für ein Bundestransparenzgesetz)*

Zur Stärkung des oder der Landesbeauftragten sollte eine klare Weisungsbefugnis in § 14 IZG-SH aufgenommen werden, die im Falle einer Nicht-Veröffentlichung auf eine Durchsetzung des Gesetzes drängen könnte. Hier ist unser Formulierungsvorschlag:

(4) *Die in § 2 Absatz 1 Nr. 10 genannten Stellen sind verpflichtet, den*die Bundesbeauftragte*n für Informationsfreiheit bei der Erfüllung seiner*ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihm*ihr ist insbesondere*

1. *innerhalb von 15 Werktagen Auskunft zu seinen*ihren Fragen zu erteilen sowie die Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit dem Informationsanliegen stehen, und*
2. *Zutritt zu Diensträumen zu gewähren. Besondere Amts- und Berufsgeheimnisse stehen dem nicht entgegen.*

(5) *Stellt der*die Bundesbeauftragte für Informationsfreiheit Verstöße gegen dieses Gesetz bei nach § 2 Absatz 1 Nr. 10 informationspflichtigen Stellen fest, so fordert er*sie diese zur Mängelbeseitigung innerhalb einer von ihm*ihr zu bestimmenden Frist auf. Bei erheblichen Verletzungen der Informationspflicht beanstandet er*sie dies.*

*Er*sie soll zuvor die betroffene Stelle zur Stellungnahme innerhalb von 15 Werktagen auffordern und die zuständige Aufsichtsbehörde über die Beanstandung unterrichten. Mit der Feststellung und der Beanstandung soll der*die Bundesbeauftragte für Informationsfreiheit Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Informationszugangs verbinden.*

(6) *Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, kann der*die Bundesbeauftragte die betroffene Stelle anweisen, die Mängel zu beseitigen." (§ 20 des zivilgesellschaftlichen Entwurfes für ein Bundestransparenzgesetz)*

Artikel 5 - Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass durch die Änderungen am Landesdatenschutzgesetz (LDSG) eine Rechtsgrundlage für die Anonymisierung von Daten durch öffentliche Stellen geschaffen werden soll. Laut § 4a LDSG müssen die „Anonymisierungstechnologien und -methoden dem Stand der Technik entsprechen“, und dies muss in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Hier sollte das zuständige Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz in Schleswig-Holstein direkt in den ersten Schritt, die Wahl der Anonymisierungstechnologien und -methoden, einbezogen werden. Auf diese Weise kann der Komplexität der Thematik Rechnung getragen und die Behörden für die Möglichkeit der Anonymisierung sensibilisiert werden.

Die Erweiterung von § 15 LDSG um Absatz 3 sehen wir positiv, da Organigramme ein wichtiges Transparenzinstrument sind, um Einblick in die Struktur, Zuständigkeiten und wichtigsten Personalien der einzelnen Behörden zu gewinnen. Die Schaffung von Rechtssicherheit bezüglich der Veröffentlichung von Namen und funktionsbezogenen Daten von Beschäftigten öffentlicher Stellen kann die Grundlage dafür bilden, Organigramme in maschinenlesbarer Form zu veröffentlichen und damit zugänglicher zu machen. Die

Berliner Open-Data-Informationsstelle hat dafür bereits ein Tool entwickelt¹⁵ und ein Vokabular für Organigrammdaten¹⁶ verfasst.

Artikel 6 - Änderung des Offene-Daten-Gesetzes

Beim Thema Open Data soll leider kaum etwas verbessert werden. Die gewünschte Beschleunigung der Datennutzung wird sich hier nicht einstellen. Bei den geplanten Änderungen des Open-Data-Gesetzes (ODaG) ist zwar positiv hervorzuheben, dass nun auch Körperschaften, rechtsfähige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts explizit genannt werden. Unternehmen der öffentlichen Hand sind jedoch weiterhin nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Kommunen, die oftmals Quelle vieler relevanter Datensätze sind und die dringend Ressourcen und Unterstützung bei Datenmanagement und Bereitstellung von Daten benötigen. Gibt es keine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Daten für Kommunen, haben sie auch keine Möglichkeit, Unterstützungsstrukturen einzufordern. Es bleibt also dabei, dass einzelne Kommunen weiter voranschreiten, während der Großteil allein gelassen wird.

Die kleine Erweiterung des Anwenderkreises ist allerdings Makulatur, wenn weiterhin die Ausgangslage von § 2 ODaG bestehen bleibt: Die genannten Landesbehörden „sollen (...) im Rahmen ihrer verfügbaren Ressourcen“ offene Daten bereitstellen. In Verbindung mit dem in § 2 Abs. 2 ODaG explizit ausgeschlossenen Rechtsanspruch auf die Bereitstellung offener Daten besteht ein großer Auslegungsspielraum der Soll-Regelung: Open by default bleibt so ein frommer Wunsch. Der laut § 7 ODaG für das Jahr 2026 vorgesehene Evaluationsbericht wird aufzeigen, wie der Rechtsrahmen aktuell konkret von Trägern der öffentlichen Verwaltung im Land umgesetzt wird – hoffentlich auch mit Blick auf den Status quo von Open Data bei Kommunen sowie die mögliche Einführung eines Rechtsanspruchs.

Bei unserem jährlichen Open-Data-Ranking¹⁷ hat Schleswig-Holstein zwar bislang im Vergleich mit anderen Bundesländern gut abgeschnitten, jedoch auch nur knapp über 50 % der möglichen Punkte erhalten. Die in unserer Stellungnahme von 2021¹⁸ enthaltenen Verbesserungsvorschläge für den Rechtsrahmen und die Kritikpunkte aus dem Ranking¹⁹ zu Ausnahmen und pauschalen Ausschlusskriterien haben daher nichts an Aktualität verloren.

Was noch fehlt: Synopse, Umsetzungsbegleitung und Wirkungsanalyse

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens möchten wir anmerken, dass gerade für so umfassende Änderungsgesetze wie das DigiBeschlG, aber auch generell, eine Gegenüberstellung von altem und neuem Rechtstext wünschenswert wäre. Möchten Sie echte Partizipation ermöglichen, dann brauchen wir diese Serviceleistung von Ihnen. Gerade für Organisationen und Verbände ohne umfangreiche Rechtsabteilungen bedeutet die Kommentierung einen erheblichen Arbeitsaufwand. Um eine höhere Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren zu ermöglichen, empfehlen wir daher, standardmäßig allen Änderungs-Gesetzesentwürfen Synopsen beizufügen.

Für die erfolgreiche Umsetzung der ambitionierten Ziele des DigiBeschlG empfehlen wir die gesetzliche Verankerung eines regelmäßigen Monitorings mit jährlichen Fortschrittsberichten an den Landtag, die konkrete Kennzahlen zur Digitalisierung, dokumentierte Hindernisse und Nutzungsquoten ausweisen. Die

¹⁵ Open Data Informationsstelle Berlin 2024: In zehn Schritten zum maschinenlesbaren Organigramm , <https://odis-berlin.de/aktuelles/2024-02-29-organigrammtool-zehn-schritte/>.

¹⁶ Linked Open Data Vokabular des Landes Berlin, <https://github.com/berlin/lod-organigram>.

¹⁷ Open Knowledge Foundation Deutschland 2025: Open Data Ranking, <https://opendataranking.de/>.

¹⁸ Open Knowledge Foundation Deutschland 2021: Stellungnahme zum Open-Data-Gesetz Schleswig-Holstein, https://okfn.de/publikationen/2021_stellungnahme_open-data_sh/.

¹⁹Open Knowledge Foundation Deutschland 2025: Open Data Ranking des Landes Schleswig-Holstein, <https://opendataranking.de/laender/schleswig-holstein/>.

Umsetzung sollte durch den Landes-IT-Rat (§ 36 EGovG SH) unter Einbeziehung externer und zivilgesellschaftlicher Expertise kritisch begleitet werden. Zudem sollte eine detaillierte Roadmap mit klarem Zeitplan für die Umsetzung der einzelnen Gesetzesvorhaben öffentlich zugänglich gemacht werden, die auch verbindliche Meilensteine und Nachsteuerungsmechanismen umfasst, falls Ziele nicht erreicht werden oder systematische Hindernisse auftreten.

Ansprechpersonen

Dr. Henriette Litta, henriette.litta@okfn.de
Ben Burmeister, ben.burmeister@okfn.de
Denés Jäger, denes.jaeger@okfn.de

Open Knowledge Foundation Deutschland
Singerstraße 109, 10179 Berlin
<https://okfn.de>